

Betriebliche Umweltförderung

Informationsblatt Zielgruppen

1. Einleitung	2
2. Antragsteller	2
2.1. Unternehmen und Gewerbebetriebe	2
2.2. Vereine und Konfessionsgemeinschaften	4
2.3. Körperschaften öffentlichen Rechts	4
2.4. Nachgeordnete Dienststellen des Bundes und Maßnahmen im Rahmen der Bundesverwaltung	4
2.5. Gebietskörperschaften	4
2.6. Landwirte – unter bestimmten Voraussetzungen	5
2.7. Leasing, Mietkauf und Contracting	6
3. Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten	7
3.1. Wohnbauförderung	7
3.2. Ökostromförderung bzw. Förderungen aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz	7
3.3. Energieeffizienzgesetz – EeffG	7
3.4. Unternehmen im europäischen Emissionshandel (ETS)	7
3.5. Erlaubte Konsortialförderung	7
4. Wechsel des Förderungswerbers	8
Kontakt	8

1. Einleitung

Die betriebliche Umweltförderung („Umweltförderung im Inland“, „UFI“) dient vorrangig der Förderung von Umweltschutzmaßnahmen in Betrieben. Das bedeutet, dass die Zielgruppen dieses Förderungsprogramms **Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen** sind. Auch **nicht-österreichische Unternehmen** können gefördert werden. Entscheidend ist, dass die umweltrelevanten Investitionen an **Betriebsstandorten in Österreich** getätigt werden.

Neben dem betrieblichen Fokus können auch umweltrelevante Projekte von sogenannten „Nicht-Wettbewerbsteilnehmern“ wie beispielsweise **Konfessionsgemeinschaften, Vereinen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts** (Verbände etc.) unterstützt werden. Gebietskörperschaften können in Form eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ in allen Förderungsbereichen gefördert werden. Gemeinden als Antragsteller stehen eine eingeschränkte Anzahl von Förderungsbereichen unter bestimmten Voraussetzungen offen.

Von der Förderung **ausgenommen sind Privatpersonen und Projektanteile, die der privaten Nutzung dienen**. Projekte, die von anderen Förderungssystemen, beispielsweise der **Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung** gefördert werden, sind **ebenfalls ausgenommen**.

2. Antragsteller

Zielgruppen: Antragsteller im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Contracting-Unternehmen
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Landwirte – unter bestimmten Voraussetzungen
- Gemeinden – unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Investition ist vom Antragsteller zu tätigen. Dieser muss auch auf den Rechnungen als Rechnungs-/Leistungsempfänger aufscheinen. Eine Ausnahme besteht hier für die Sonderfinanzierungsformen Leasing und Contracting. Genauere Informationen für die Förderungsbedingungen im Rahmen von Leasing und Contracting finden Sie auf Seite 6.

Mit der Unterzeichnung des Förderungsvertrages verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Umsetzung des geförderten Projektes entsprechend den übermittelten Projektinformationen und zur Einhaltung des prognostizierten Umwelteffektes.

Wird der Förderungswerber von einem **Planungsbüro** unterstützt, sollten bei der Antragstellung die Kontaktdaten des Planungsbüros bekannt gegeben werden. In diesem Fall werden zur verbesserten Kommunikation sämtliche Schreiben auch an das Planungsbüro übermittelt.

2.1. Unternehmen und Gewerbebetriebe

Als Unternehmen gilt unabhängig von der Rechtsform **jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt**. Dazu gehören insbesondere handwerkliche oder andere Tätigkeiten, die von Einpersonen- oder Familienbetrieben ausgeübt werden, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Weitere Informationen zur Berechnung der Förderungshöhe finden Sie im **Informationsblatt Förderungsberechnung**.

Eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine juristische Person** und kann daher nicht als Förderungswerber/-empfänger auftreten. In diesen Fällen werden die Gesellschafter Vertragspartner.

Die Unternehmensgröße kann Einfluss auf die Förderungshöhe haben. Entsprechend den Richtlinien für die Umweltförderung im Inland werden abhängig von der Unternehmensgröße Zuschläge auf den maximalen Förderungssatz erteilt.

Es wird in kleine Unternehmen (KU), mittelgroße Unternehmen (MU) und große Unternehmen (GU) unterschieden. Dabei sind Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahl die entscheidenden Kriterien. Die Information muss beim Förderungsantrag und bei Bedarf auf dem Bericht des Kreditinstituts angegeben werden.

Einstufung als KMU: Für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen sind die diesbezüglichen Regelungen des Anhang 1 der AGVO i.d.g.F. ausschlaggebend. Demnach wird wie folgt differenziert:

- Ein Unternehmen wird als **kleines Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme 10 Millionen Euro nicht übersteigen.
- Ein Unternehmen wird als **mittleres Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Unternehmen, welche die obigen Schwellenwerte überschreiten, sind **Großunternehmen**.

Ein Unternehmen gilt nicht als KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Eine Ausnahme besteht für autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Millionen Euro und weniger als 5.000 Einwohnern. Weitere Ausnahmen gelten für bestimmte Investoren mit Anteilen von 25 bis 50 % wie staatliche Beteiligungsgesellschaften, Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck und institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds.

Für die Berechnung der Schwellenwerte werden **folgende Unternehmenstypen** unterschieden:

- **Eigenständige Unternehmen:** Unternehmen, die nicht als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten.
- **Partnerunternehmen:** Partnerunternehmen sind Unternehmen, an denen das betrachtete Unternehmen zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder die zwischen 25 % und 50 % der Anteile am betrachteten Unternehmen halten.
- **Verbundene Unternehmen:** Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen über 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dem betrachteten Unternehmen halten oder an denen das betrachtete Unternehmen über 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Verbundene Unternehmen: Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die Werte der **Partnerunternehmen** hinsichtlich Mitarbeiter, Jahresumsatz und Bilanzsumme werden proportional zu dem betrachteten Unternehmen addiert. Die Werte des **verbundenen Unternehmens** werden zu 100 % zu denen des betrachteten Unternehmens addiert.

Hat das Partnerunternehmen selbst weitere Partner, sind diese für die Berechnung nicht relevant. Hat das Partnerunternehmen verbundene Unternehmen, müssen diese gänzlich zu den Werten des Partnerunternehmens addiert werden.

Hat das verbundene Unternehmen Partner, so sind deren Werte proportional zu den Werten des betrachteten Unternehmens zu addieren. Hat das verbundene Unternehmen weitere verbundene Unternehmen, müssen die Werte aller verbundenen Unternehmen zu denen des betrachteten Unternehmens hinzugezählt werden.

2.2. Vereine und Konfessionsgemeinschaften

Vereine und Konfessionsgemeinschaften sind generell auch unter der Umweltförderung im Inland förderungsfähig.

Ihr beihilfenrechtlicher Status hängt davon ab, ob sie gemeinnützig agieren. Jeder, der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und am Markt als Anbieter eines kostenpflichtigen Produktes oder einer Dienstleistung auftritt, gilt grundsätzlich als Wettbewerbsteilnehmer. Wettbewerbsteilnehmer unterliegen grundsätzlich dem Beihilfenrecht. Als „Nicht-Wettbewerbsteilnehmer“ gelten nur Personen bzw. Organisationen, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen bzw. Organisationen stehen und deren Tätigkeiten als gemeinnützig bzw. als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden können, wie z.B. gemeinnützige Vereine oder Konfessionsgemeinschaften. Nicht gemeinnützige Vereine sind Wettbewerbsteilnehmer und daher beihilfenrechtlich wie Unternehmen zu behandeln.

2.3. Körperschaften öffentlichen Rechts

Körperschaften öffentlichen Rechts sind juristische Personen öffentlichen Rechts. Es handelt sich dabei u.a. um mitgliederschäftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisationen, deren Rechts-subjektivität aus einem Hoheitsakt entspringt. Beispiele sind Universitäten, Verbände und Kammern.

2.4. Nachgeordnete Dienststellen des Bundes und Maßnahmen im Rahmen der Bundesverwaltung

Förderungen des Bundes können nicht an nachgeordnete Dienststellen des Bundes vergeben werden. Darüber hinaus werden auch keine Maßnahmen unterstützt, die im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundesverwaltung durchgeführt werden.

2.5. Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften können im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung in sämtlichen Bereichen gefördert werden, wenn sie die Maßnahme in einem Bereich umsetzen, der als „**Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit**“ geführt wird.

Marktbestimmte Tätigkeit: Damit ein kommunaler Leistungsbereich als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ qualifiziert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 % im Sinne des ESVG (Europäisches System für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) wird erzielt,
- es erfolgt eine vollständige Rechnungsführung inkl. Vermögens- und Schuldennachweis und
- es besteht eine weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion (Festlegung im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses betreffend ein Organisationsstatut des „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“).

Der Nachweis, dass es sich bei dem kommunalen Leistungsbereich um einen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ handelt, ist im Zweifelsfall durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde vom Förderungswerber zu erbringen.

Tritt die Gemeinde selbst als Antragsteller auf, kann sie in den folgenden Bereichen gefördert werden:

Energieversorgung in Gemeinden:

- Holzheizungen zur Eigenversorgung sowie für Kessel, die mehrere Gebäude versorgen
- Wärmepumpe
- Fernwärmeanschluss
- Thermische Solaranlagen

Energiesparen in Gemeinden:

- LED-Systeme im Innen- und Außenbereich
- Thermische Gebäudesanierung
- Neubau in energieeffizienter Bauweise
- Energiesparen

Die Förderungsvoraussetzungen entsprechen jenen für betriebliche Projekte, wie auf den jeweiligen Informationsblättern definiert. Der Förderungssatz für die Förderung aus Bundesmitteln beträgt 60 % des Standard-Förderungssatzes bei nicht-kommunalen Projekten. Für die restlichen 40 % ist ein Nachweis über eine finanzielle Beteiligung durch das jeweilige Bundesland vorzulegen. Hat ein betriebliches Projekt beispielsweise einen Förderungssatz von 30 %, entspricht der Förderungssatz für die Gemeinde 18 % aus Bundesmitteln. Der Nachweis der Beteiligung des Bundeslandes muss eine Zusage über einen Betrag, der einem Fördersatz von 12 % entspricht, enthalten.

2.6. Landwirte – unter bestimmten Voraussetzungen

Landwirtschaftliche Projekte können Mittel aus der betrieblichen Umweltförderung erhalten, wenn sie nicht im Rahmen der Landwirtschaftsförderung förderungsfähig sind. Als Landwirte gelten jene Unternehmen, die über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen. Ob ein Landwirt dabei einer steuerlichen Pauschalierung unterliegt oder nicht, ist für die Förderungsbewilligung nicht ausschlaggebend.

Weitere Informationen zu den Grundlagen der Förderung von Projekten der agrarischen Primärproduktion finden Sie im [Informationsblatt Rechtliche Grundlagen](#).

Werden landwirtschaftliche Projekte im Rahmen der UFI gefördert, ist zu klären, ob die zur Förderung beantragten Investitionen die Erzeugung von Produkten des Anhangs I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV (Agrarische Primärproduktion) betreffen. Trifft dies zu, sind die entsprechenden beihilfenrechtlichen Grundlagen anzuwenden (VO (EU) Nr. 1408/2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor i.d.g.F.). Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt nicht in die landwirtschaftlichen Beihilferegeln.

Im Bereich der Förderung von Projekten zur Nahwärmeversorgung sind Landwirte dann förderungsfähig, wenn sie über eine Wirtschaftsfläche von weniger als 3 ha verfügen, < 100 % Waldhackgut verwendet wird, die gesamte Biomassekesselnennleistung > 400 kW, der Wärmeverkauf < 50 kW bzw. < 50 % ist und die Investitionskosten > 250.000 Euro betragen. Außerdem sind Projekte von Zusammenschlüssen von Landwirten mit Beteiligungen von Nicht-Landwirten und Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen förderungsfähig.

2.7. Leasing, Mietkauf und Contracting

Bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einer ähnlichen Finanzierungsform müssen bei **zweistufigen Projekten** (Antragstellung vor Umsetzung) folgende Vorgaben beachtet werden:

Leasing und Mietkauf

- Bei zweistufigen Projekten kann als Förderungsnehmer und damit Vertragspartner der KPC gemäß Vorgaben der AGVO i.d.G.F. nur der Eigentümer der geförderten Anlage auftreten. Die Anlage/das Fahrzeug muss gemäß Leasing- oder Mietkaufvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Förderungsnehmers übergehen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Contracting

- Wenn der Contracting-Kunde Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Kunde als Förderungswerber auftreten und muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - Die Anlage muss gemäß Contractingvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Förderungsnehmers übergehen.
 - Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Contracting-Kunden bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
- Wenn der Contractor Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contractor als Förderungswerber auftreten. Zu beachten ist, dass in diesem Fall sowohl Contractor als auch Contracting-Kunde der Zielgruppe der Richtlinien der Umweltförderung im Inland bzw. der klimaaktiv mobil-Richtlinie entsprechen müssen. Der Contractor muss auf Grundlage des Contractingvertrages in der Lage sein, den prognostizierten Umwelteffekt nachzuweisen und diesen mindestens für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages mit der KPC sicherzustellen. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Kunden zu Gute kommen. Die Eigentümerfrage muss im Contractingvertrag geklärt sein.

Bei zweistufigen Projekten ist eine Leasing-, Contracting- oder Mietkauf-Finanzierung nur bei rein national geförderten Projekten möglich. Bei EU-Kofinanzierung sind diese Finanzierungsformen ausgeschlossen.

Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Leasing-, Mietkauf- und Contractingvertrags bzw. vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

Für die Förderungsberechnung sind die Unternehmensdaten des Leasing-, Mietkauf- oder Contracting-Kunden ausschlaggebend, bspw. Unternehmensgröße und „De-minimis“-Rahmen.

Für einstufige Projekte mit Antragstellung nach Umsetzung müssen bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf oder einer ähnlichen Finanzierungsform folgende Vorgaben beachtet werden:

- Bei einstufigen Projekten kann als Förderungsnehmer nur der Nutzer der geförderten Anlage auftreten. Die geförderte Maßnahme muss entweder ins Eigentum des Förderungsnehmers übergehen oder die im Leasing- oder Mietkaufvertrag festgelegte Vertragsdauer muss der Nutzungsdauer der Maßnahme gemäß Förderungsvertrag entsprechen.

- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

3. Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten

Um unzulässige Doppelförderungen zu vermeiden, gibt es Abgrenzungen zu anderen österreichischen Förderungsinstrumenten, wie z.B. Wohnbau-, Landwirtschafts- oder Ökostromförderungen.

3.1. Wohnbauförderung

Maßnahmen in Objekten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, können weder direkt noch indirekt (Drittfinanzierung, Contracting) aus Mitteln der betrieblichen Umweltförderung gefördert werden. Für den Bereich der Nahwärmeversorgung gelten spezifische Regelungen.

Wohnnutzung: Maßnahmen, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Objekte betreffen, sind nur dann förderungsfähig, wenn das Objekt überwiegend betrieblich genutzt wird (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche). Untergeordnete Anteile zur privaten Nutzung werden mitgefördert.

3.2. Ökostromförderung bzw. Förderungen aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Alle Anlagen, die gemäß Ökostromgesetz eine Tarif- oder Investitionsförderung erhalten, sind im Rahmen der Umweltförderung im Inland nicht förderungsfähig.

Weiters ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

3.3. Energieeffizienzgesetz – EeffG

Sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EeffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, müssen zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EeffG) angerechnet werden. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

3.4. Unternehmen im europäischen Emissionshandel (ETS)

Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können gefördert werden, sofern sie bestehende industrielle oder gewerbliche Anlagen oder Prozesse betreffen und die folgende Voraussetzung erfüllen:

- Die umweltrelevanten Investitionskosten betragen nicht mehr als 2,0 Millionen Euro.

Die Antragstellung und Beurteilung der Förderfähigkeit dieser Maßnahmen erfolgt im jeweils entsprechenden Förderungsbereich der Umweltförderung im Inland (z.B. Energiesparmaßnahmen, Erneuerbare Prozessenergie...). Die Förderungsbedingungen des jeweiligen Förderungsschwerpunktes gelten sinngemäß.

Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung zur Versorgung Dritter (Sektor Energie) eingesetzt werden und dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können nicht gefördert werden.

Mit der angeführten Bedingung soll die eindeutige Abgrenzung bzw. Komplementarität zur laufenden 2. Ausschreibung des Klimafonds zur „Transformation der Wirtschaft“ sichergestellt werden. Die dargestellten Förderungsmöglichkeiten gelten für Einreichungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland ab dem 28.02.2023.

3.5. Erlaubte Konsortialförderung

Zur Sicherstellung bzw. Erleichterung der Finanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zur Umweltförderung Förderinstrumente der Austria Wirtschaft Service GmbH (aws) und der

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung. Folgende Garantie- und Förderungsinstrumente dürfen mit einer Umweltförderung kombiniert werden:

Garantieübernahmen nach KMU-Förderungsgesetz

- Garantien für Gründungs-, Innovations- und Wachstumsfinanzierungen
- Garantien für KMU-Stabilisierung

Garantieübernahmen nach Garantiegesetz

- Garantien für Kreditfinanzierungen, Mezzaninfinanzierungen und für Internationalisierungsprojekte

Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 nach KMU-Förderungsgesetz

Top-Tourismus-Impuls 2014-2020 nach KMU-Förderungsgesetz

KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich nach KMU-Förderungsgesetz

AWS COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen

AWS ERP-Tourismusprogramm

AWS ERP-Kleinkreditprogramm

AWS ERP-KMU- und Wachstumsprogramm

AWS ERP-Regionalprogramm

AWS ERP-Technologieprogramm

SONDERRICHTLINIE für eine Investitionszuwachsprämie

Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

4. Wechsel des Förderungswerbers

Ein Wechsel des Förderungswerbers/-empfängers im Förderungsablauf ist grundsätzlich möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Wechsels.

- **VOR Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch den Förderungswerber ist ausreichend.
- **NACH Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch den Förderungswerber samt Eintritts-/Verzichtserklärung der beiden Parteien ist notwendig. Die Formulare werden von der KPC auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31-0 | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at